

28.12.87

G - A - R**Gesetzentwurf**

der Bundesregierung

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes**A. Zielsetzung**

Das Weingesetz soll dem Stand des Gemeinschaftsrechts unter Berücksichtigung der seit 1982 beim Vollzug gewonnenen Erfahrungen angepaßt, eine qualitätsorientierte Ertragsregulierung für die Weinerzeugung geschaffen und wirksame Maßnahmen für deren Überwachung getroffen werden.

B. Lösung

Soweit neue Gemeinschaftsverordnungen erlassen worden sind, werden entgegenstehende oder inhaltsgleiche Vorschriften des Weingesetzes aufgehoben, im Übrigen seine Regelungen der veränderten Rechtslage unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften angepaßt.

Die Ermächtigung an die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder, durch Rechtsverordnung den zulässigen Hektarertrag festzulegen, wird auf alle Weine ausgedehnt, die auf zur Erzeugung von Qualitätswein b.A. als geeignet anerkannten Rebflächen erzeugt werden. Dabei wird der zulässige Hektarertrag als die Höchstmenge an Wein oder teilweise gegorenem Traubenmost (Federweißem) definiert, die je Jahrgang zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch in den Verkehr gebracht werden darf. Die Lagerung einer Übermenge, ihre Verwendung

- 2 -

Fristablauf: 08.02.88

zum Ausgleich einer den zulässigen Ertrag unterschreitenden Erntemenge und ihr Austausch gegen eine entsprechende Menge eines anderen Jahrgangs werden zugelassen.

Zur Sicherung einer wirksamen Überwachung werden die Ermächtigung, für Wein ein amtlich ausgegebenes Kontrollzeichen vorzuschreiben, auf alle im Inland abgefüllten Weine ausgedehnt und die Zahl der für die Untersuchung von Erzeugnissen beim Verbringen ins Inland zugelassenen Untersuchungsämter auf 16 erhöht.

Wegen der zahlreichen Änderungen des Gemeinschaftsrechts werden die Anlagen 1 bis 4 des Gesetzes neu gefaßt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch die vorgesehenen Änderungen entstehen dem Bund keine zusätzlichen Kosten. Ländern und - soweit sie für den Vollzug des Weinrechts zuständig sind - in bestimmtem Umfang auch den Gemeinden werden beim Vollzug der vorgesehenen Rechtsverordnungen zur qualitätsorientierten Mengenregulierung und über Kontrollzeichen Kosten entstehen, deren Höhe sich aber nicht im voraus abschätzen läßt.

28.12.87

G - A - R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 28. Dezember 1987

121 (411) - 731 09 - We 68/87

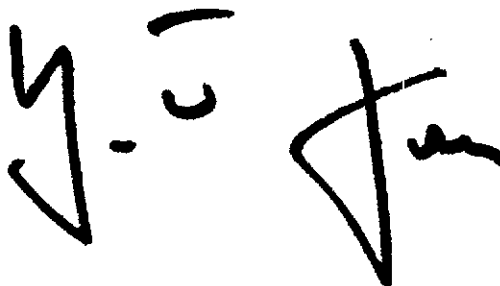
An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur
Änderung des Weingesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen
und Gesundheit.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. C. Jan' or similar, written in a cursive style.

Entwurf
eines

Sechsten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes
Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende
Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August
1982 (BGBl. I S. 1196), geändert durch das Gesetz vom 20. März
1985 (BGBl. I S. 567), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Worten "teilweise gegorenen Trauben-
most," werden die Worte "teilweise gegorenen
Traubenmost aus eingetrockneten Trauben,"
eingefügt.

bb) Die Worte "Nummern 1 bis 3, 6 bis 11 und 17
bis 20 des Anhangs II der Verordnung (EWG)
Nr. 337/79" werden durch die Worte "Nummern 1
bis 4, 8 bis 13 und 19 bis 22 des Anhangs I
der Verordnung (EWG) Nr. 822/87" ersetzt.

- b) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte "Nummern 4,5,5a und 12 bis 16 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 337/79" durch die Worte "Nummern 5 bis 7 und 14 bis 18 des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 822/87" ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte "des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 337/79" durch die Worte "des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 822/87" ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte ",soweit diese Erzeugnisse nicht als Eigenverbrauch verwertet werden" gestrichen.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe "338/79" durch die Angabe "823/87" ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte "Artikeln 5 und 19 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79" durch die Worte "Artikeln 5 und 18 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort "(Steillagen)" gestrichen.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort "Rebflächen" durch die Worte "nicht im Ertrag stehenden Rebflächen sowie" ersetzt.
 - dd) Folgender Satz wird angefügt:

"Soweit Einrichtungen zur Beregnung nach Satz 2 am 1. September 1982 mit behördlicher Genehmigung

- 3 -

bestanden haben, können die nach Landesrecht zuständigen Behörden, auch wenn die vorstehenden besonderen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, bis längstens zum 31. Dezember 1999 ihre Weiterverwendung zulassen, sofern die Umweltbedingungen dies rechtfertigen."

d) Absatz 5 wird gestrichen.

3. Nach § 2 wird folgender neuer § 2 a eingefügt:

"§ 2 a
Zulässiger Hektarertrag

(1) Die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder setzen nach Artikel 11 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 durch Rechtsverordnung den zulässigen Hektarertrag für alle Weine fest, die auf Rebflächen erzeugt werden, die als zur Erzeugung von Qualitätswein b.A. geeignet anerkannt sind. Zulässiger Hektarertrag ist die Höchstmenge an Wein und teilweise gegorenem Traubenmost, die je Jahrgang zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch in den Verkehr gebracht werden darf. Der zulässige Hektarertrag ist in Hektolitern je Hektar Ertragsrebfläche festzusetzen. Ertragsrebfläche ist die bestockte Rebfläche vom Jahr nach der Pflanzung an. Der zulässige Hektarertrag kann für die einzelnen Anbaugebiete und, wenn die Erzeugungsbedingungen dies rechtfertigen, für Teile von Anbaugebieten sowie für Qualitätsgruppen (Tafelweine, Landweine, Qualitätsweine und Qualitätsweine mit Prädikat oder für Rebsorten und Rebsortengruppen unterschiedlich festgesetzt werden.

(2) Übersteigt in einem Weinbaubetrieb die Erntemenge die sich für ihn aus den zulässigen Hektarerträgen ergebende zulässige Erntemenge, so darf die Übermenge weder als Wein oder teilweise gegorener Traubenmost zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch

noch als Traubenmost oder als Grundwein für andere Erzeugnisse als Brennwein oder Weinessig in den Verkehr gebracht werden. Ist nach Absatz 1 Satz 4 der zulässige Hektarertrag für einzelne Anbaugebiete, Teile von Anbaugebieten, Qualitätsgruppen, Rebsorten oder Rebsortengruppen gesondert festgesetzt, so ist die zulässige Erntemenge für die entsprechenden Rebflächen jeweils gesondert zu berechnen. In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 kann zugelassen werden, daß bei Winzergenossenschaften und Erzeugergemeinschaften anderer Rechtsform alle Rebflächen, deren Trauben die Mitglieder voll abzuliefern haben, als ein Betrieb im Sinne von Satz 1 gelten.

(3) Eine Übermenge (Absatz 2 Satz 1) darf über das Erntejahr hinaus gelagert werden. Ist in einem der folgenden Erntejahre die Erntemenge des Betriebes geringer als die zulässige Erntemenge, so darf eine der Differenz entsprechende Menge aus der gelagerten Übermenge abweichend von Absatz 2 als Wein, teilweise gegorenener Traubenmost oder als Grundwein für andere als die dort genannten Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden. Die gelagerte Übermenge darf auch ganz oder teilweise anstelle der zulässigen Erntemenge eines Jahrgangs in den Verkehr gebracht werden."

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte "Artikel 43 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79" durch die Worte "Artikel 16 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87" ersetzt.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.

5. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "338/79" durch die Angabe "823/87" ersetzt.

- 5 -

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte "des Artikels 49 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79" durch die Worte "des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87" und die Worte "Artikel 32 und 33 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79" durch die Worte "Artikel 18 und 19 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87" ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte "Artikel 32 und 33 Abs. 1 bis 5, 7 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79" durch die Worte "Artikel 18 und 19 Abs. 1 bis 5, 7 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87" ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.
- c) In Absatz 4 wird die Angabe "338/79" durch die Angabe "823/87" ersetzt.

7. In § 7 Satz 1 werden die Worte "nach den Artikeln 33, 34 und 35 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79" durch die Worte "nach den Artikeln 19, 21 und 22 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87" ersetzt.

8. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "Artikel 46 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79" durch die Worte "Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87" ersetzt.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte "schwefliger Säure," gestrichen und das Wort "Schwefelsäure" durch das Wort "Sulfat" ersetzt.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder können durch Rechtsverordnung zur Erhaltung der Eigenart der in ihrem Land erzeugten Weine den zulässigen Restzuckergehalt den Rebstandorten, Rebsorten und Weinarten entsprechend festlegen".

- c) In Absatz 6 werden nach den Worten "enthalten sein" die Worte "und daß Weine, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, nicht in den Verkehr gebracht werden" eingefügt.

10. § 10 wird wie folgt geändert.

- a) In Absatz 1 werden die Worte "Artikel 14 Abs. 1 Unterabs. 1" durch die Worte "Artikel 14 Abs. 1" ersetzt.

- b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:
"16. Taubertäler Landwein."

bb) In Satz 2 werden die Worte "oder rektifiziertes Traubenmostkonzentrat" gestrichen.

11. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Durch Rechtsverordnung kann zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung vorgeschrieben werden, in welcher Weise die amtliche Prüfungsnummer anzugeben ist."

- 7 -

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Worte "und rektifiziertes Traubenmostkonzentrat" gestrichen.

bb) In Nummer 4 werden die Worte "Nr. 337/79 und Nr. 338/79" durch die Worte "Nr. 822/87 und Nr. 823/87" ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Angabe "338/79" durch die Angabe "823/87" und die Zahl "7,5" durch die Zahl "7" ersetzt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort "bestimmte" die Worte "Rebsorten und für bestimmte" eingefügt.

12. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte "und die Herkunft mit einer Bezeichnung nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a oder b anzugeben" gestrichen.

b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Bei den in den Nummern 2 bis 5 genannten Prädikaten muß das Erntegut von Hand gelesen werden."

13. In § 13 werden die Worte "Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 338/79" durch die Worte "Artikel 13 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 823/87" ersetzt.

14. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort "Prädikat" die Worte "Herabstufung von Qualitätswein b.A." angefügt.
- b) In Absatz 1 werden die Worte "Artikel 16 Abs. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79" durch die Worte "Artikel 15 Abs. 8 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87" ersetzt.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Durch Rechtsverordnung werden

- 1. die Entnahme und die Vorstellung der Proben, das Prüfungsverfahren und die Rücknahme der Entscheidung über die Erteilung der Prüfungsnummer geregelt,
- 2. die Bedingungen festgelegt, unter denen ein Qualitätswein b.A. nach Artikel 15 Abs. 8 erster Halbsatz der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 herabgestuft werden kann."

15. § 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Soweit eine Regelung nach Absatz 3 Nr. 1 nicht erfolgt, werden die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder ermächtigt, durch Rechtsverordnung

- 1. Auszeichnungen nach Artikel 2 Abs. 3 Buchstabe e und Artikel 12 Abs. 2 Buchstabe p der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 zuzulassen,

2. die Verwendungsbedingungen für auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 Buchstabe h oder Abs. 3 Buchstabe d oder des Artikels 12 Abs. 2 Buchstabe k der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 zugelassene Hinweise auf die Herstellungsart, die Art des Erzeugnisses oder eine besondere Farbe des Tafelweins oder des Qualitätsweins b.A. festzulegen."

16. Vor § 20 wird folgende Vorschrift eingefügt:

"§ 18

Gehalt an Stoffen

Durch Rechtsverordnung kann zum Schutz der Gesundheit vorgeschrieben werden, daß in ausländischem Wein bestimmte Stoffe nicht oder nur in bestimmten Mengen enthalten sein dürfen."

17. In § 22 Abs. 2 Nr. 8 werden die Worte "Artikel 53 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79" durch die Worte "Artikel 71 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87" ersetzt.

18. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Durch Rechtsverordnung können Vorschriften zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure erlassen werden, wenn dies den Interessen des Verbrauchers dient oder ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen. Insbesondere

kann vorgeschrieben werden, daß der Schaumwein nur unter bestimmten Qualitätsvoraussetzungen nach Zuteilung einer Prüfungsnummer als Qualitätsschaumwein, Sekt, Qualitätsschaumwein b.A. oder Sekt b.A. bezeichnet werden darf; dabei sind die Entnahme und die Vorstellung der Proben, das Prüfungsverfahren und die Rücknahme der Entscheidung über die Erteilung der Prüfungsnummer zu regeln sowie festzulegen, in welchen Fällen, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise Sinnenprüfungen vorzunehmen sind und wie ihr Ergebnis zu bewerten ist."

- b) In Absatz 2 wird die Angabe "338/79" durch die Angabe "823/87" ersetzt.
- 19. In § 27 Abs. 2 Nr. 7 werden die Worte "Artikel 53 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79" durch die Worte "Artikel 71 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87" ersetzt.
- 20. § 28 wird aufgehoben.
- 21. Dem § 31 wird folgender Absatz angefügt:

"(6) Durch Rechtsverordnung können Vorschriften zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Etikettierung und Aufmachung von weinhaltigen Getränken erlassen werden, wenn dies den Interessen des Verbrauchers dient oder ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen."

22. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Dem Verbringen steht nicht entgegen, daß

1. das weinhaltige Getränk zur Erhaltung seiner Lager- oder Transportfähigkeit außerhalb seines Herstellungslandes behandelt worden ist, sofern die im Herstellungsland dafür geltenden Rechtsvorschriften eingehalten worden sind,
2. der Alkoholgehalt des weinhaltigen Getränkes niedriger ist als für das Inverkehrbringen im Herstellungsland vorgeschrieben, sofern die im Herstellungsland geltenden Rechtsvorschriften dies zulassen und ein entsprechendes inländisches Erzeugnis mit diesem Alkoholgehalt in den Verkehr gebracht werden darf."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird gestrichen.

bb) In Nummer 3 werden das Komma durch ein Semikolon ersetzt und die Worte "das gilt nicht für den Farbstoff Cochenilleroth A (Ponceau 4 R - E 124)," angefügt.

23. In § 34 Abs. 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt: "sofern sich das Herstellungsland nicht zweifelsfrei aus den Angaben nach Absatz 3 ergibt."

24. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte "Nummer 21 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 337/79" durch die Worte "Nummer 23 des Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 822/87" ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort "Weindestillat" die Worte "oder Branntwein aus Wein" eingefügt.

25. In § 40 Abs. 1 Nr. 2 werden jeweils die Worte "des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79" durch die Worte "des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87" ersetzt.

26. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte "Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 337/79" durch die Worte "Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 822/87" ersetzt.
- b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte "Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 337/79" durch die Worte "Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 822/87" ersetzt.

27. § 46 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Das Verbot der Verwendung irreführender Bezeichnungen und Aufmachungen richtet sich

- 1. bei Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, mit Alkohol stummgemachtem Traubenmost aus frischen Weintrauben, konzentriertem Traubenmost, Wein, Jungwein, zur Gewinnung von Tafelwein geeignetem Wein, Tafelwein und Qualitätswein b.A. nach Artikel 43 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 und

2. bei Schaumwein, Qualitätsschaumwein, Qualitätsschaumwein b.A. und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 3309/85."

28. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte "Artikel 51 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79" durch die Worte "Artikel 73 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87" ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 2 werden nach den Worten "Artikel 3 Abs. 1" und "Artikel 13 Abs. 1" jeweils die Worte "Unterabs. 2" eingefügt.

29. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte "Artikel 47 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79" durch die Worte "Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87" ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Zahl "11" durch die Zahl "13" ersetzt.

30. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte "Nr. 337/79 und Nr. 338/79" werden durch die Worte "Nr. 822/87 und Nr. 823/87" ersetzt.
- bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort "Frachtbriefe," die Worte "Begleitdokumente, Einfuhrdokumente," eingefügt.

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

"(2a) Durch Rechtsverordnung werden zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung Vorschriften über die Ausgabe von Kontrollzeichen erlassen, mit denen im Inland abgefüllter Wein zu versehen ist."

31. In § 59 wird Absatz 1 wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 und Nummer 7 Buchstabe b werden die Worte "Nr. 337/79 und Nr. 338/79" jeweils durch die Worte "Nr. 822/87 und Nr. 823/87" ersetzt.
- b) In Nummer 5 wird das Wort "vierzehn" durch das Wort "sechzehn" ersetzt.

32. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a werden die Worte "§ 14 Abs. 3 oder 5, § 26 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 2" durch die Worte "§ 14 Abs. 3 Nr. 1 oder Abs. 5, § 26 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2" ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden nach den Worten "§ 25 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 2" die Worte ", § 37 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 1" eingefügt.
- bb) In Nummer 3 werden die Worte "§ 50 oder § 57" durch die Worte "§ 50, § 57 oder § 58 Abs. 2a" ersetzt.

33. § 69 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Worten "§ 12 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 3," werden die Worte "§ 14 Abs. 3 Nr. 2," eingefügt.

bb) Die Angabe "§ 28," wird gestrichen.

cc) Nach der Angabe "§ 49," werden die Worte "§ 52 Abs. 5 Satz 6," eingefügt.

b) In Nummer 2 werden die Worte "§ 50 oder § 57" durch die Worte "§ 50, § 57 oder § 58 Abs. 2a" ersetzt.

34. Nach § 71 wird folgender neuer § 71 a eingefügt:

"§ 71 a

Anpassung an Änderungen des Gemeinschaftsrechts

Durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates können

1. Verweisungen auf Vorschriften der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in diesem Gesetz geändert werden, soweit es zur Anpassung an Änderungen dieser Vorschriften erforderlich ist,
2. Vorschriften dieses Gesetzes gestrichen oder in ihrem Wortlaut einem verbleibenden Anwendungsbereich angepaßt werden, soweit sie durch den Erlass entsprechender Vorschriften der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft unanwendbar geworden sind,

3. die Anlagen 1 bis 3 zu diesem Gesetz geändert oder ergänzt werden, soweit dies erforderlich ist; um
- a) sie Änderungen der in ihnen aufgeführten Vorschriften der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anzupassen oder
 - b) Zuwiderhandlungen gegen bestimmte Gebote oder Verbote in Vorschriften der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, durch die entsprechende Vorschriften dieses Gesetzes unanwendbar geworden sind, mit Strafe oder Geldbuße zu bedrohen,
4. die Angaben in Anlage 4 zu diesem Gesetz den geänderten oder ergänzten Verweisungen auf Vorschriften der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angepaßt werden."
35. In § 73 werden die Zahl "1" durch die Zahl "7" ersetzt und nach dem Wort "Weinessig" die Worte "sowie der für Weintrauben" eingefügt.
36. Anlage 1 erhält folgende Fassung:
- "Anlage 1
(zu § 67 Abs. 1, Fundstellen siehe Anlage 4)
- | Vorschrift der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft | Inhalt der Regelung |
|---|--|
| Abschnitt I
(zu § 67 Abs. 1 Nr. 1) | |
| Artikel 18 Abs. 1 Unterabs. 2, 3,
Artikel 19 Abs. 1, 2, 3,
4 Unterabs. 1, Abs. 5, 6
Unterabs. 1, Abs. 7,
Artikel 23 Abs. 1 Unterabs. 1,
Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 822/87,
Artikel 8 Abs. 2 Unterabs. 2, 4
der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 | Erhöhung des vorhandenen oder
potentiellen
Alkoholgehaltes |
| Artikel 21 Abs. 1, 3, Artikel 23
Abs. 1 Unterabs. 2, 3, 4 der Verordnung
(EWG) Nr. 822/87, | Konzentrierung,
Säuerung und
Entsäuerung |

- 17 -

Vorschrift der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft

Inhalt der Regelung

Artikel 10 Unterabs. 1
der Verordnung (EWG) Nr. 823/87,

Artikel 4 der Verordnung (EWG)
Nr. 1594/70

Artikel 22 Abs. 1, 2 Unterabs. 1
der Verordnung (EWG) Nr. 822/87,

Süßung

Artikel 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 1618/70

Artikel 35 Abs. 1 Unterabs. 1 der
Verordnung (EWG) Nr. 822/87

Auspressen von
Weintrauben und
-trub, Vergären
von Traubentrester

Artikel 3 der Verordnung (EWG)
Nr. 1698/70

Lagerung von Trauben
und Traubenmost

Artikel 25 Abs. 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 822/87,

Zusatz von Alkohol

Artikel 2 Abs. 1
Unterabs. 1, Artikel 3 Abs. 1, 2
der Verordnung (EWG) Nr. 351/79

Artikel 16 Abs. 6, 7
Unterabs. 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 822/87,

Verschnitt

Artikel 1 Abs. 2, 3
der Verordnung (EWG) Nr. 479/86
in Verbindung mit Artikel 1 der
Verordnung (EWG) Nr. 1781/86

Artikel 65 Abs. 1, Artikel 66
Abs. 1, 2 der Verordnung (EWG)
Nr. 822/87

Gehalt an schwefli-
ger Säure und
flüchtiger Säure

Artikel 15 Abs. 1, 4 Satz 1,
Artikel 16 Abs. 1, Artikel 17 Abs. 3
Unterabs. 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 822/87,

Önologische Ver-
fahren und Behand-
lungsstoffe

Artikel 2 Unterabs. 2, 3
der Verordnung (EWG) Nr. 1972/78,

Artikel 1 Abs. 1 Satz 1,
Artikel 2 der Verordnung (EWG)
Nr. 2394/84

Vorschrift der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft

Inhalt der Regelung

Artikel 67 Abs. 1, Artikel 73 Abs. 1
der Verordnung (EWG) Nr. 822/87,

Abgabe oder Anbieten
von Erzeugnissen zum
unmittelbaren
menschlichen Ver-
brauch

Artikel 4a Unterabs. 1 Satz 2
der Verordnung (EWG) Nr. 1972/78

Artikel 6 Abs. 3, Artikel 7 Abs. 4,
Artikel 67 Abs. 2 Unterabs. 1,
Abs. 3, 5, 6, 7 der Verordnung (EWG)
Nr. 822/87

Verwendungsbeschrän-
kungen für bestimmte
Erzeugnisse

Artikel 69 Abs. 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 822/87

Vorbehalt der Her-
stellung aus
zugelassenen oder
empfohlenen
Rebsorten

Artikel 70 Abs. 1, Abs. 3 Unter-
abs. 1, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5, 6
der Verordnung (EWG) Nr. 822/87

Anforderungen an
eingeführte Erzeug-
nisse, Verwendungs-
beschränkungen

Artikel 68 der Verordnung (EWG)
Nr. 822/87,

Schaumweinher-
stellung

Artikel 4 Abs. 1 Unter-
abs. 2, Artikel 8 Abs. 5 Unterabs. 1
der Verordnung (EWG) Nr. 823/87,

Artikel 4, 6 Abs. 1, 2,
Artikel 10, 13, 15 Abs. 1,
Artikel 18 Abs. 1 Unterabs. 1,
4 der Verordnung (EWG) Nr. 358/79

Artikel 1 Unterabs. 1 Satz 3
der Verordnung (EWG) Nr. 1972/78

Lagerung und
Transport von Wein

Artikel 1 Abs. 2, Artikel 2
der Verordnung (EWG) Nr. 353/79

Verschnitt oder
Verarbeitung von
Drittlandserzeug-
nissen in Freizonen

Artikel 12 Abs. 1, Artikel 16
Abs. 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 358/79

Grenzwerte für
schweflige Säure
bei Schaumwein

Artikel 5 Abs. 1 Unterabs. 1,
Abs. 2 Unterabs. 2, 3, Abs. 3, 4 Un-
terabs. 2, 3 der Verordnung
(EWG) Nr. 358/79

Anreicherung,
Süßung, Säuerung
und Entsäuerung
der Schaumwein-
Cuvée

- 19 -

Vorschrift der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft

Inhalt der Regelung

Artikel 40 Abs. 1 der
Verordnung (EWG) Nr. 355/79

Lagerung und
- Transport

Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a Un-
terabs. 1 , Abs. 2 Unterabs. 1, 2,
Artikel 10 Unterabs. 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 823/87,

Herstellung
innerhalb eines
bestimmten Anbaue-
bietes

Artikel 1 Abs. 1 der
Verordnung (EWG) Nr. 1698/70

Artikel 5 Unterabs. 2 Satz 1
der Verordnung (EWG) Nr. 823/87

Verbot der
Bewässerung von
Weinbergsflächen

Abschnitt II
(zu § 67 Abs. 1 Nr. 2)

Artikel 8 Buchstabe a, c, soweit
er sich auf irreführende Angaben be-
zieht, Artikel 18 Buchstabe a, c, soweit
er sich auf irreführende Angaben be-
zieht, Artikel 34 Buchstabe a, c, so-
weit er sich auf irreführende Angaben
bezieht, Artikel 43 Abs. 1, 2, soweit
er sich auf irreführende Angaben bezieht,
der Verordnung (EWG) Nr. 355/79,

Irreführende
Bezeichnungen und
Aufmachungen

Artikel 13 Abs. 1, 2
Buchstabe a, soweit er sich auf irre-
führende Angaben bezieht, der Verordnung
(EWG) Nr. 3309/85".

37. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

"Anlage 2
(zu § 68 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 4
und § 69 Abs. 5 Nr. 3, Fundstellen
siehe Anlage 4)

Abschnitt I
(zu § 68 Abs. 1 Nr. 2)

Artikel 1 Abs. 1 Satz 1 der
Verordnung (EWG) Nr. 353/79,

Verschnitt und Ver-
arbeitung von Dritt-
landserzeugnissen in
Freizonen

Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 643/77

Vorschrift der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft

Inhalt der Regelung

Abschnitt II
(zu § 68 Abs. 2 Nr. 4, § 69 Abs. 5
Nr. 3)

Artikel 71 Abs. 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 822/87,

Vorschriften über
Begleitdokumente

Artikel 15 Abs. 7 Unterabs. 3
der Verordnung (EWG) Nr. 823/87,

Artikel 1 Abs. 1
Unterabs. 1, Abs. 2 Unterabs. 1,
2 Satz 2, Unterabs. 3, 4, Artikel 3
Abs. 1 erster Halbsatz, Abs. 2,
Artikel 4 Abs. 3 Unterabs. 2, Abs. 4,
Artikel 5 Abs. 1, 2 Unterabs. 2, Ar-
tikel 7 Abs. 1, 2, Artikel 8 Abs. 1,
2, 3, 4, 6 Unterabs. 1, 2, Artikel 9
Abs. 1, 2, Artikel 10 Abs. 1, 2 Unter-
abs. 1, 3, Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 1,
Artikel 11 Abs. 1, Artikel 13 Abs. 3
Unterabs. 3, Artikel 24 Abs. 1 der
Verordnung (EWG) Nr. 1153/75,

Artikel 2 Abs. 1 der Ver-
ordnung (EWG) Nr. 2247/73,

Artikel 9, 19, 24 der Verordnung (EWG)
Nr. 355/79,

Artikel 4 Abs. 1 der Ver-
ordnung (EWG) Nr. 2903/79, soweit er
sich auf amtliche Dokumente bezieht,

Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr.
3309/85, soweit er sich auf amtliche
Dokumente bezieht

Artikel 71 Abs. 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 822/87,

Buchführung,
Geschäftspapiere

Artikel 8 Abs. 6 Unterabs. 4,
Artikel 14 Unterabs. 1, Artikel
15 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2,
Artikel 16 Abs. 1, Artikel 17 Abs. 1,
2 Unterabs. 1, Artikel 19 Abs. 1, 2, 3
Unterabs. 2, Artikel 20 Abs. 1 Satz 1,
Artikel 24 Abs. 2, 3 der Verordnung
(EWG) Nr. 1153/75,

Vorschrift der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft

Inhalt der Regelung

Artikel 10, 11 Abs. 1, 2, Artikel 20, 21
Abs. 1, 2, Artikel 25, 26 Abs. 1, 2, 3,
4, 5, Artikel 36, 38 Abs. 1, 2, 3
der Verordnung (EWG) Nr. 355/79,

Artikel 4 Abs. 1, soweit er sich auf
Geschäftspapiere und Ein- und
Ausgangsbücher bezieht, Abs. 2
Unterabs. 2 der Verordnung (EWG)
Nr. 2903/79,

Artikel 5 der Verordnung (EWG)
Nr. 1698/70,

Artikel 2 Abs. 2 der
Verordnung (EWG) Nr. 2247/73,

Artikel 1 Abs. 3 Unterabs. 1 der Ver-
ordnung (EWG) Nr. 353/79,

Artikel 7 Abs. 2 Unterabs. 2 der
Verordnung (EWG) Nr. 358/79,

Artikel 2 Unterabs. 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 2152/75,

Artikel 4a Unterabs. 2 der Ver-
ordnung (EWG) Nr. 1972/78, soweit
er sich auf amtliche und Handels-
unterlagen bezieht,

Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1618/70,

Artikel 8 Abs. 1, 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 1594/70,

Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr.
3309/85, soweit er sich auf Geschäfts-
papiere und Ein- und Ausgangsbücher
bezieht

Artikel 23 Abs. 2 Unterabs. 1 der
Verordnung (EWG) Nr. 822/87,

Anzeigen

Artikel 5 Abs. 1, 2, 3 Unter-
abs. 1, Artikel 6 Abs. 2, Artikel 7
der Verordnung (EWG) Nr. 1594/70,

Vorschrift der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft

Inhalt der Regelung

Artikel 7 Abs. 2 Unterabs. 1 der Ver-
ordnung (EWG) Nr. 358/79,

Artikel 12 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1
der Verordnung (EWG) Nr. 1153/75,

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2152/75,

Artikel 2 Abs. 1, 2 Unterabs. 1,
Artikel 3 der Verordnung (EWG)
Nr. 1618/70".

38. Anlage 3 erhält folgende Fassung:

"Anlage 3
(zu § 69 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 4,
Fundstellen siehe Anlage 4)

Abschnitt I
(zu § 69 Abs. 2 Nr. 4)

Artikel 21 Abs. 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 1153/75

Duldung und
Unterstützung
der Überwachung

Abschnitt II
(zu § 69 Abs. 4)

Artikel 72 Abs. 1 Unterabs. 2
der Verordnung (EWG) Nr. 822/87,

Artikel 14 Abs. 1 Unterabs. 1,
Artikel 15 Abs. 1, 2, 3, 4
Unterabs. 1, Abs. 5, 7 Unterabs. 1, 2
der Verordnung (EWG) Nr. 823/87,

Bezeichnungen,
Hinweise,
sonstige Angaben
und Aufmachungen

Artikel 4 a Unterabs. 2 der
Verordnung (EWG) Nr. 1972/78,
soweit er sich auf Etiketten und
Verpackung bezieht,

Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 2903/79, soweit er sich auf
Etikettierung und Verpackung bezieht,

Artikel 1 Abs. 3 Unterabs. 3,
Artikel 2 Abs. 1, Artikel 3
Abs. 1 Satz 1, Abs. 4
Buchstabe a, b erster Satzteil,
Abs. 6 Unterabs. 1, 2 Buchstabe a

Vorschrift der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft

Inhalt der Regelung

erster bis dritter Anstrich,
Buchstabe b, Artikel 4
Abs. 3 Unterabs. 1, Artikel 5
Abs. 1, Artikel 6 Abs. 1,
Artikel 8 Buchstabe b, c, so-
weit er sich nicht auf irrefüh-
rende Angaben bezieht, Buchstabe d,
Artikel 12 Abs. 1, Artikel 13
Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Buchstabe a
erster Satzteil, Abs. 6 Unterabs. 1,
2 Buchstabe a erster bis vierter
Anstrich, Buchstabe b Satz 1, Artikel 14
Abs. 3 Unterabs. 1, Artikel 15
Abs. 1, Artikel 16 Abs. 1, Artikel 18
Buchstabe b, c, soweit er sich nicht
auf irreführende Angaben bezieht,
Artikel 22 Abs. 1, Artikel 23 Abs. 1
Satz 1, Abs. 3, 4 Unterabs. 1,
Artikel 27 Abs. 1, Artikel 28
Abs. 1 Unterabs. 1, Artikel 29
Abs. 1, Artikel 30 Abs. 1, 7 Unter-
abs. 1 Satz 1, Unterabs. 2, 5,
Abs. 8, Artikel 31
Abs. 1, 2, Artikel 32 Abs. 1,
Artikel 33 Abs. 1, Artikel 34
Buchstabe b, c, soweit er sich
nicht auf irreführende Angaben
bezieht, Artikel 40 Abs. 3 Unterabs. 1,
Artikel 41 Abs. 2, Artikel 42
Abs. 2, Artikel 43 Abs. 1, 2,
soweit er sich nicht auf irreführende
Angaben bezieht, Artikel 45 Abs. 1,
Artikel 46 Abs. 1 Unterabs. 1 der
Verordnung (EWG) Nr. 355/79,

Artikel 1 Abs. 1 Unterabs. 1,
Abs. 2, Artikel 1a, 2 Abs. 1
Unterabs. 1, 2, 3 Satz 1, Abs. 2,
3 Unterabs. 1 Buchstabe c letzter Satz,
Unterabs. 2, 3, Abs. 4, Artikel 3
Abs. 1, Artikel 4 Abs. 1 Unter-
abs. 1, 3, 4, Abs. 3 Unter-
abs. 1, Abs. 5 Unterabs. 1, 3,
Abs. 6 Unterabs. 1, 2,
Artikel 5 Abs. 1, Artikel 6, 8
Abs. 1 Unterabs. 1, 2, 4,
Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2, Unter-
abs. 2 Satz 2, 3, 4, Abs. 4, 5, Ar-
tikel 9, 10 Abs. 2 Unterabs. 2,
Abs. 3 Satz 2, Artikel 11 Abs. 4,
Artikel 13 Abs. 2, 3, 3a,
4 Unterabs. 1, Abs. 5, 6 Unter-
abs. 1, Artikel 14 Abs. 1, 3,
Artikel 15, 16 Abs. 1, 2 Unterabs. 2,

Vorschrift der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft

Inhalt der Regelung

Artikel 17 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2,
3, 4, Artikel 18, 18a Abs. 1, 2 Un-
terabs. 2, Artikel 19, 21 der Verordnung
(EWG) Nr. 997/81,

Artikel 2 Unterabs. 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 358/79,

Artikel 3, 5 Abs. 1 Unterabs. 1, Artikel 6
Abs. 1 Unterabs. 1, 2, Abs. 2 Unterabs. 1, 2,
Abs. 3, 4, 5 Unterabs. 1, 2, 4, Abs. 6
Unterabs. 1, 2, Abs. 7, 8, 9, 10, Artikel 7
Unterabs. 1, 3 Buchstabe a, Artikel 9 Un-
terabs. 1, Artikel 10 Abs. 1, Artikel 11, 13,
soweit er sich nicht auf irreführende An-
gaben bezieht, Artikel 14 Abs. 1 Unter-
abs. 1, Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr.
3309/85,

Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 1627/86,

Artikel 2, 3 Abs. 2 Unterabs. 1, Abs. 3,
Artikel 4 Buchstabe a zweiter Anstrich,
Artikel 5 Unterabs. 1, Artikel 6, 8
Abs. 1 Unterabs. 3, Abs. 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 2707/86,

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1069/87,

Artikel 4 Abs. 1, 3 Unterabs. 1,
3 der Verordnung (EWG) Nr. 353/79,

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr.
643/77".

39. Anlage 4 erhält folgende Fassung:

"Anlage 4

(zu § 69 a und den Anlagen 1 bis 3)

Verzeichnis der Fundstellen der Verordnungen der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Verordnung (EWG) Nr. 1594/70 der Kommission vom 5. August
1970 über die Meldung, Durchführung und Kontrolle der Ver-
fahren zur Anreicherung, Säuerung und Entsäuerung von Wein

(ABl. EG Nr. L 173 S. 23), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 418/86 der Kommission vom 18. Februar 1986 (ABl. EG Nr. L 48 S. 8).

Verordnung (EWG) Nr. 1618/70 der Kommission vom 7. August 1970 mit Kontrollvorschriften für die Arbeiten zur Süßung der Tafelweine und Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete (ABl. EG Nr. L 175 S. 17).

Verordnung (EWG) Nr. 1698/70 der Kommission vom 25. August 1970 über bestimmte Ausnahmen bei der Herstellung von Qualitätsweinen bestimmter Anbaugebiete (ABl. EG Nr. L 190 S. 4), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 807/73 der Kommission vom 23. März 1973 (ABl. EG Nr. L 78 S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 3282/73 der Kommission vom 5. Dezember 1973 bezüglich der Definition von Verschnitt und Weinbereitung (ABl. EG Nr. L 337 S. 20), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 373/74 der Kommission vom 13. Februar 1974 (ABl. EG Nr. L 42 S. 4).

Verordnung (EWG) Nr. 2247/73 der Kommission vom 16. August 1973 über die Kontrolle von Qualitätsweinen bestimmter Anbaugebiete (ABl. EG Nr. L 230 S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 418/86 der Kommission vom 18. Februar 1986 (ABl. EG Nr. L 48 S. 8).

Verordnung (EWG) Nr. 1153/75 der Kommission vom 30. April 1975 zur Ausstellung von Begleitdokumenten und zur Festlegung der Pflichten der Erzeuger und Händler außer Einzelhändlern in der Weinwirtschaft (ABl. EG Nr. L 113 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 418/86 der Kommission vom 18. Februar 1986 (ABl. EG Nr. L 48 S. 8).

Verordnung (EWG) Nr. 2152/75 der Kommission vom 18. August 1975 über Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EWG) Nr. 2893/74 und 2894/74 betreffend Schaumwein (ABl. EG Nr. L 219 S. 7).

Verordnung (EWG) Nr. 643/77 der Kommission vom 29. März 1977 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften für den Verschnitt und die Verarbeitung von Erzeugnissen des Weinsektors mit Ursprung in Drittländern in den Freizonen im Gebiet der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 81 S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 418/86 vom 18. Februar 1986 (ABl. EG Nr. L 48 S. 8).

Verordnung (EWG) Nr. 1972/78 der Kommission vom 16. August 1978 zur Festsetzung der Durchführungsbestimmungen zu den önologischen Verfahren (ABl. EG Nr. L 226 S. 11), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 45/80 der Kommission vom 10. Januar 1980 (ABl. EG Nr. L 7 S. 12).

Verordnung (EWG) Nr. 339/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Definition bestimmter aus Drittländern stammender Erzeugnisse der Nummern 20.07, 22.04 und 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs (ABl. EG Nr. L 54 S. 57), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3308/85 des Rates vom 18. November 1985 (ABl. EG Nr. L 320 S. 7).

Verordnung (EWG) Nr. 347/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die Grundregeln für die Klassifizierung der Rebsorten (ABl. EG Nr. L 54 S. 75), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3805/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 (ABl. EG Nr. L 367 S. 39).

Verordnung (EWG) Nr. 351/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über den Zusatz von Alkohol zu Erzeugnissen des Weinsektors

(ABl. EG Nr. L 54 S. 90), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 255/87 des Rates vom 26. Januar 1987 (ABl. EG Nr. L 26 S. 2).

Verordnung (EWG) Nr. 353/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Festlegung der Bedingungen für den Verschnitt und die Verarbeitung von Erzeugnissen des Weinsektors mit Ursprung in Drittländern in den Freizonen im Gebiet der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 54 S. 94).

Verordnung (EWG) Nr. 355/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (ABl. EG Nr. L 54, S. 99), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3485/87 des Rates vom 17. November 1987 (ABl. EG Nr. L 330 S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 358/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine von Nr. 13 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 (ABl. EG Nr. L 320 S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3805/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 (ABl. EG Nr. L 367 S. 39).

Verordnung (EWG) Nr. 2903/79 der Kommission vom 20. Dezember 1979 über die Herabstufung von Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete (ABl. EG Nr. L 326 S. 14), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 418/86 der Kommission vom 18. Februar 1986 (ABl. EG Nr. L 48 S. 8).

Verordnung (EWG) Nr. 997/81 der Kommission vom 26. März 1981 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (ABl. EG Nr. L 106 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 689/87 der Kommission vom 10. März 1987 (ABl. EG Nr. L 66 S. 5).

Verordnung (EWG) Nr. 2394/84 der Kommission vom 20. August 1984 zur Festlegung der Verwendungsbedingungen für Ionenaustauschharze und der Durchführungsbestimmungen für die Bereitung von rektifiziertem Traubenmostkonzentrat (ABl. EG Nr. L 224 S. 8).

Verordnung (EWG) Nr. 3309/85 des Rates vom 18. November 1985 zur Festlegung der Grundregeln für die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure (ABl. EG Nr. L 320 S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 538/87 des Rates vom 23. Februar 1987 (ABl. EG Nr. L 55 S. 4).

Verordnung (EWG) Nr. 479/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Bestimmung der Ausnahmefälle einer Genehmigung des Verschnitts von spanischem Rotwein mit rotem Wein bestimmter Sorten und Gebiete der Gemeinschaft aus anderen Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 54 S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 1627/86 des Rates vom 6. Mai 1986 mit Regeln für die Bezeichnung der Spezialweine betreffend die Angabe des Alkoholgehalts (ABl. EG Nr. L 144 S. 4).

Verordnung (EWG) Nr. 1781/86 der Kommission vom 9. Juni 1986 mit Durchführungsbestimmungen zur Genehmigung des Verschnitts von bestimmtem Rotwein einiger Mitgliedstaaten mit spanischem Rotwein (ABl. EG Nr. L 155 S. 6).

Verordnung (EWG) Nr. 2707/86 der Kommission vom 28. August 1986 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure (ABl. EG Nr. L 246 S. 71), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2249/87 der Kommission vom 28. Juli 1987 (ABl. EG Nr. L 207 S. 26).

- 29 -

Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. EG Nr. L 84 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3146/87 des Rates vom 19. Oktober 1987 (ABl. EG Nr. L 300 S. 4).

Verordnung (EWG) Nr. 823/87 des Rates vom 16. März 1987 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete (ABl. EG Nr. L 84 S. 59).

Verordnung (EWG) Nr. 1069/87 der Kommission vom 15. April 1987 mit Durchführungsbestimmungen für die Angabe des Alkoholgehaltes auf dem Etikett der Spezialweine (ABl. EG Nr. L 104 S. 14)."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g

Die Novellierung des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Weingesetzes vom 27. August 1982 ist erforderlich, um es an geändertes oder neu erlassenes Gemeinschaftsrecht anzupassen und zur Beendigung gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleiteter Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 169 EWG-V sowie aufgrund von Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und von Erfahrungen beim Vollzug zu ändern.

Die Verordnungen (EWG) Nr. 337/79 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein und Nr. 338/79 des Rates zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete sind als Verordnungen (EWG) Nr. 822/87 und Nr. 823/87 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 84 vom 27. März 1987 neu verkündet worden. Sie fassen die in den vergangenen Jahren vielfach geänderten und über zahlreiche Amtsblätter verstreuten Vorschriften zusammen. Dabei hat sich neben den Nummern der Verordnungen teilweise auch deren Artikelfolge geändert. Sachliche Änderungen sind mit diesen Neuverkündungen nicht verbunden.

Dem Bund entstehen durch das Gesetz keine Kosten. Ländern und - soweit sie für den Vollzug des Weinrechts zuständig sind - in bestimmtem Umfang auch den Kommunen entstehen im Rahmen der späteren Ausschöpfung der vorgesehenen Ermächtigungen Kosten, deren Höhe sich aber erst abschätzen läßt, wenn feststeht, in welcher Weise und in welchem Umfang die weinbautreibenden Länder von der Ermächtigung des § 2a Abs. 1 Gebrauch machen werden. Über die Höhe der Kosten bei der Ausschöpfung der Ermächtigung zur Einführung von Kontrollzeichen durch den Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit sind Angaben ebenfalls noch nicht möglich.

Diese sollen durch eine Gebühr für Kontrollzeichen abgedeckt werden. Tendenziell sind daher Einzelpreisanhebungen zu erwarten, ohne daß sich diese im voraus quantifizieren lassen.

Die vorgesehene Ermächtigung der weinbautreibenden Länder zur Mengenregulierung soll zu einer Verringerung der Hektarerträge und dadurch zu einer Steigerung der Qualität führen. Auf diese Weise sollen über eine Angebotsverknappung bei gleichzeitiger Qualitätsverbesserung die Konkurrenzfähigkeit des deutschen Weins gehoben, die Nachfrage stimuliert und damit Preiserhöhungen zur Ertragsaufbesserung der Winzer erreicht werden. Inwieweit sich diese Zielsetzung erreichen läßt, hängt von der jeweiligen Marktlage der einzelnen Weine ab. Die angestrebten Preiserhöhungen im Einzelfall lassen sich daher ebenfalls nicht quantifizieren.

Insgesamt sind angesichts des Anteils des Weinbaus an der Gesamtwirtschaft selbst bei deutlichen Preisanhebungen keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Änderung erfolgt wegen der Neuverkündung der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 als Nr. 822/87 (s. Absatz 2 des allgemeinen Teils dieser Begründung).

Zu Nummer 2

- a) Die Möglichkeit, aus vorschriftswidrig angepflanzten Rebanlagen geerntete Erzeugnisse zum Eigenverbrauch zu verwerten, führt in der Praxis des Vollzugs zunehmend zu

Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der Anbauregelung. Einerseits lehnen Gerichte häufig die Anordnung der Rodung von vorschriftswidrig gepflanzten Anlagen mit Rücksicht auf die vom Gesetz eingeräumte Verwertungsmöglichkeit zum Eigenverbrauch ab. Andererseits kann von der Weinüberwachung nicht verhindert werden, daß die vorschriftswidrigen Erzeugnisse nicht doch zur Herstellung von Wein in Verkehr gebracht werden. Dieser Zustand kann auch im Hinblick auf die notwendige Mengenregulierung (s. zu Nr. 3) nicht länger hingenommen werden.

Eine unzumutbare Härte für die betroffenen Erzeuger bringt die Streichung nicht, da diese bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes sieben Jahre Zeit gehabt haben werden, sich auf die Regelung des Absatzes 2 einzustellen.

- b) Die Änderung erfolgt wegen der Neuverkündung der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 als Nr. 823/87 (s. Absatz 2 des allgemeinen Teils dieser Begründung).
- c) Die Änderung unter aa) erfolgt wegen der Neuverkündung der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 als Nr. 823/87 (s. Absatz 2 des allgemeinen Teils dieser Begründung).

Die Überlegungen, welche Anforderungen für die Angabe "Steillage" in der Etikettierung festgelegt werden sollen, sind noch nicht abgeschlossen. Damit die aufgrund der gemeinschaftlichen Ermächtigungen zu einschränkenden nationalen Vorschriften in Artikel 3 Abs. 2 und Artikel 13 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 sowie der Rechtsverordnungs-Ermächtigung des § 16 Abs. 2 Nr. 1 in der Wein-Verordnung zu treffende Bezeichnungsregelung nicht auf die für die Zulassung der Beregnung festgesetzte Anforderung einer Hangneigung von 30 von Hundert eingeengt wird, ist unter bb) die Streichung der Klammerdefinition "(Steillage)" vorgesehen.

Nach Artikel 5 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 ist die Bewässerung von Weinbauflächen grundsätzlich verboten; die Erzeugermitgliedstaaten können sie jedoch erlauben, wenn die Umweltbedingungen dies rechtfertigen. Diese Ermächtigung ist für die Bundesrepublik Deutschland mit dem durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Weingesetzes vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1196) neu gefaßten § 2 Abs. 4 Weingesetz ausgeschöpft worden. Die Regelung hat sich aber als unzureichend erwiesen, weil sie für diejenigen behördlich genehmigten Anlagen, die vor Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes auf trockenheitsgefährdeten Standorten mit einer geringeren Hangneigung als 30 v.H. errichtet worden sind, keine Übergangsregelung enthält.

Daher wird mit dem neuen Satz 3 eine Vorschrift angefügt, die dem berechtigten Anliegen der betroffenen Betriebe Rechnung trägt, die im Vertrauen auf eine weiterbestehende Rechtslage errichteten Beregnungsanlagen auch weiterhin betreiben zu dürfen. Die Befristung der Auslaufregelung bis zum 31. Dezember 1999 erscheint im Hinblick auf die hohen Investitionskosten erforderlich und mit Rücksicht auf die Nutzungsdauer der Anlagen angemessen.

Die unter cc) vorgesehene Ergänzung von Satz 4 trägt dem Umstand Rechnung, daß mit Jungreben bepflanzte Rebflächen bewässert werden müssen, damit die Pflanzen anwachsen und möglicherweise eintretende Trockenperioden ohne Schaden überstehen können. Der Regelungszweck des Artikels 5 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 wird durch die Beregnung von Jungfeldern nicht beeinträchtigt, weil eine Ertragssteigerung nicht eintreten kann.

- d) Der Absatz wird gestrichen, weil die Neufassung der Hektarertrags-Regelung in dem neuen § 2 a vorgesehen ist (s. zu Nr. 3)

Zu Nummer 3

Die geltende Fassung des § 2 Abs. 5 wird dem Ziel des Artikels 11 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 nicht gerecht, durch eine Beschränkung des Ertrags eine Steigerung der Qualität zu erreichen. Die Bundesregierung hat sich daher beim Dubliner EG-Gipfel im Dezember 1984 im Rahmen des erzielten Gesamtkompromisses verpflichtet, die nationale Vorschrift über den zulässigen Hektarertrag unter Berücksichtigung dieses Ziels der Gemeinschaftsverordnung neu zu fassen. Darüber hinaus hat der Bundesrat in seiner Entschliebung zur Weinbaupolitik und über die Änderung weinrechtlicher Vorschriften vom 8. November 1985 (Drucksache 395/85 - Beschluß -) die Änderung der Regelung über die Festlegung des Hektarflächenertrages gefordert.

Die Neufassung knüpft an ein vom Deutschen Weinbauverband entwickeltes Modell an. Es läßt unter Berücksichtigung der durch die Lage der deutschen Anbauggebiete bedingten Ertragsschwankungen von Jahrgang zu Jahrgang eine Lagerung der den festgesetzten zulässigen Ertrag übersteigenden Mengen über das Erntejahr hinaus und ihren Einsatz zum Ausgleich von Mindererträgen in den folgenden Erntejahren zu.

Die Regelung sieht die Festsetzung von zulässigen Hektarerträgen - abweichend von der geltenden Vorschrift - für Weine aller Qualitätsstufen vor. Dies ist erforderlich, weil die deutschen Rebflächen nach Artikel 4 Abs. 4 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 als zur Erzeugung von Qualitätswein b.A. geeignet anerkannt sind. Würde es zugelassen, daß die den zulässigen Hektar-

ertrag übersteigenden Mengen uneingeschränkt als Tafelwein oder Landwein in Verkehr gebracht werden, so würde der Mengenproduktion nicht entgegengewirkt und die angestrebte Qualitätssteigerung nicht erreicht werden.

Wie bisher werden die Landesregierungen der weinbautreibenden Bundesländer verpflichtet, die zulässigen Hektarerträge in Hektolitern je Hektar Ertragsreblfläche durch Rechtsverordnung festzusetzen. Dabei haben sie nach Artikel 11 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 insbesondere die Erträge der zehn vorhergehenden Jahre zu berücksichtigen, wobei nur die qualitätsmäßig zufriedenstellenden Ernten der repräsentativsten Rebgrundstücke in Ansatz kommen dürfen. Die Rechtsverordnung kann den zulässigen Hektarertrag für die einzelnen Anbaugebiete oder - wenn die Erzeugungsbedingungen dies rechtfertigen - für Teile von Anbaugebieten (z.B. Bereiche) sowie für die Qualitätsgruppen Tafelwein, Landwein, Qualitätswein und Prädikatswein oder für Rebsorten und Rebsortengruppen unterschiedlich festsetzen. Als Ertragsreblfläche wird die bestockte Reblfläche von dem auf die Pflanzung folgenden Jahr an definiert.

Die Summe der auf diese Weise für die Ertragsreblfläche des Weinbaubetriebs festgelegten Hektarerträge ergibt die Menge an Wein und teilweise gegorenem Traubenmost, die der Betrieb je Jahrgang in Verkehr bringen darf. Teilweise gegorener Traubenmost, der zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch in den Verkehr gebracht wird (Federweißer, Suser o.ä.) mußte in den zulässigen Hektarertrag einbezogen werden, weil im Herbst ein nicht unbeträchtlicher Teil der Ernte in dieser Verarbeitungsstufe vermarktet wird und daher andernfalls die Regelung den angestrebten Zweck verfehlen würde. Die festgesetzten Mengen übersteigende Erträge dürfen weder als Trinkwein noch als Federweißer, Suser usw. oder als Grundwein für andere Erzeugnisse in Verkehr gebracht werden. Eine Ausnahme wird lediglich für Grundwein zur Herstellung von Brennwein und Weinessig zugelassen.

Die betriebsbezogene Festlegung des Hektarertrags ermöglicht es, Ertragsschwankungen zwischen einzelnen Weinbauflächen des Betriebs auszugleichen. Dieser Vorteil kann in den von den Ländern zu erlassenden Rechtsverordnungen auch den Winzergenossenschaften und Erzeugergemeinschaften anderer Rechtsform gewährt werden. Bei ihnen gelten dann die Ertragsrebbflächen, deren Trauben die Mitglieder voll abzuliefern verpflichtet sind, als ein einziger Betrieb. Durch die Beschränkung auf die Trauben erzeugenden Mitglieder werden vom innerbetrieblichen Ertragsausgleich Zentralkellereien ausgeschlossen, die keine Einzelmitglieder, sondern nur Genossenschaften als Mitglieder haben. Sinn dieser Einschränkung ist, einen Ausgleich über ein gesamtes Anbaugebiet hinweg auszuschließen.

Die den festgelegten Höchstwert übersteigende Erntemenge darf gelagert werden. Aus ihr kann in den folgenden Erntejahren der Unterschied zur festgelegten Höchstmenge gedeckt werden, wenn einmal die Erträge geringer ausfallen als diese. Möglich ist auch der Austausch von Weinen geringerer Jahrgänge gegen Weine höherer Qualität früherer Jahrgänge. Ist der vorhandene Lagerraum erschöpft, so bleiben nur die zugelassenen Verwendungen als Grundweine für die abschließend aufgezählten Erzeugnisse, die Destillation oder die Herstellung von Traubensaft als Verwertungsmöglichkeiten. Da die daraus zu erzielenden Erlöse eine Überproduktion für die Winzer uninteressant machen, ist zu erwarten, daß diese durch geeignete Anbaumethoden die Erträge an die festgelegten Mengen anpassen und dadurch die Qualität der Ernte gesteigert wird.

Zu Nummer 4

- a) Die Änderung erfolgt wegen der Neuverkündung der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 als Nr. 822/87 (s. Absatz 2 des allgemeinen Teils dieser Begründung).

- 37 -

- b) Die Streichung berücksichtigt das Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Mai 1985 in der Rechtsache 89/84 (ABl. EG Nr. C 136 vom 04. Juni 1985 S. 12). Der Gerichtshof gelangt darin zu der Schlußfolgerung, daß es zulässig ist, einen aus einem Mitgliedstaat stammenden roten Tafelwein mit einem aus einem anderen Mitgliedstaat stammenden Rosé-Tafelwein zu verschneiden und unter der Bezeichnung "Rosé-Tafelwein aus mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft" in der Gemeinschaft in den Verkehr zu bringen, soweit die Bezeichnung "Rosé" nicht im Gegensatz zu einem objektiven Merkmal des Weines steht, aufgrund dessen er sich allein anhand der Farbe von Rotwein oder Weißwein unterscheiden läßt.

Zu Nummer 5

Die Änderung erfolgt wegen der Neuverkündung der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 als Nr. 823/87 (s. Absatz 2 des allgemeinen Teils dieser Begründung).

Zu Nummer 6

- a) Die Änderung erfolgt wegen der Neuverkündung der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 als Nr. 822/87 (s. Absatz 2 des allgemeinen Teils dieser Begründung).
- b) Die Änderung unter aa) erfolgt wegen der Neuverkündung der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 als Nr. 822/87 (s. Absatz 2 des allgemeinen Teils dieser Begründung).

Die Anreicherungsregelung in § 6 Abs. 2 Satz 3 ist unvereinbar mit Artikel 18 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87, der als Anreicherungsspanne für die Weinbauzone A grundsätzlich nur 3,5 % vol zuläßt. Wegen dieser Unvereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht wird § 6 Abs. 2 Satz 3 nicht angewendet.

Gleichwohl hat die EG-Kommission wegen dieser Vorschrift ein Vertragsverletzungsverfahren mit dem Ziele ihrer formellen Aufhebung eingeleitet, in dem sie am 11. März 1986 Klage erhoben hat (Rechtssache 74/86). Mit der Streichung von § 6 Abs. 2 Satz 3 unter bb) wird der Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht beseitigt.

- c) Die Änderung erfolgt wegen der Neuverkündung der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 als Nr. 823/87 (s. Absatz 2 des allgemeinen Teils dieser Begründung).

Zu Nummern 7 und 8

Die Änderung erfolgt wegen der Neuverkündung der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 als Nr. 822/87 (s. Absatz 2 des allgemeinen Teils dieser Begründung).

Zu Nummer 9

- a) Die Streichung in der Überschrift ist erforderlich, weil die geltende Fassung des § 9 keine Regelung über den Gehalt an schwefliger Säure mehr enthält.

Wein enthält keine freie Schwefelsäure, sondern deren Salze. Durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Weingesetzes ist aus diesem Grunde in § 9 Abs. 5 das Wort "Schwefelsäure" durch den wissenschaftlich genaueren Ausdruck "Sulfate" ersetzt worden. Die Änderung holt dies nun auch in der Überschrift nach.

- b) Geographische Bezeichnungen (wie z.B. für das Weinbau-Untergebiet "Rhein") können auf die Herkunft aus verschiedenen Bundesländern hinweisen. Zur Klarstellung, welches Land für

die Feststellung des Restzuckergehaltes zuständig ist, werden daher die bisherigen Worte "deren Bezeichnung auf die Herkunft aus ihrem Lande hinweist" durch die Worte "der in ihrem Land erzeugten Weine" ersetzt.

- c) Die Ermächtigung in Absatz 6 wird um ein Verkehrsverbot für solche Weine ergänzt, die entgegen einer Regelung in der Rechtsverordnung unerlaubte Stoffe oder Stoffe in unerlaubter Menge enthalten.

Zu Nummer 10

- a) Mit der Änderung wird ein redaktionelles Versehen berichtigt.
- b) Die Änderung unter aa) läßt für Landweine aus dem "badischen Frankenland" den Namen "Taubertäler Landwein" zu, weil ihre Vermarktung unter dem Namen "Unterbadischer Landwein" dem unterschiedlichen Charakter dieser Weine nicht gerecht wird.

Die Streichung unter bb) berücksichtigt das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 18. September 1986 in der Rechtssache 48/85 (ABl. EG Nr. C 258 vom 15. Oktober 1986 S. 4). Der Gerichtshof stellt darin fest, daß es gegen die Vorschriften über die gemeinsame Weinmarktororganisation verstößt, die Verwendung von rektifiziertem Traubenmostkonzentrat bei der Bereitung von Landwein zu untersagen (s. auch Nr. 11 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa)).

Zu Nummer 11

- a) Die Änderung ist erforderlich, weil die bisher nur für im Inland erzeugten Qualitätswein b.A. bestehende Ermächtigung für Kontrollzeichen auf alle im Inland abgefüllten Weine

ausgedehnt werden soll. Für diese Weine ist sie künftig in § 58 Abs. 2a enthalten (s. zu Nr. 30b). Die Kontrollzeichenregelung in § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 ist daher ersatzlos zu streichen.

- b) Die Streichung unter aa) berücksichtigt das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 18. September 1986 in der Rechtssache 48/85 (ABl. EG Nr. C 258 vom 15. Oktober 1986 S. 4). Der Gerichtshof stellt darin fest, daß es gegen die Vorschriften über die gemeinsame Weinmarktorganisation sowie gegen Bestimmungen der diese ergänzenden Verordnung (EWG) Nr. 823/87 des Rates zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete verstößt, die Verwendung von rektifiziertem Traubenmostkonzentrat bei der Bereitung von Qualitätswein zu untersagen (s. auch Nr. 10 Buchstabe b).

Die Änderungen unter bb) erfolgen wegen der Neuverkündung der Verordnungen (EWG) Nr. 337/79 und 338/79 als Nr. 822/87 und Nr. 823/87 (s. Absatz 2 des allgemeinen Teils dieser Begründung).

- c) Die Änderung unter aa) erfolgt wegen der Neuverkündung der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 als Nr. 823/87 (s. Absatz 2 des allgemeinen Teils dieser Begründung).

Mit der Herabsetzung des Mindestmostgewichts für Weine (nicht spätreifender Rebsorten) der Weinbauzone A folgt sie darüber hinaus einem Antrag des Landes Rheinland-Pfalz, das das Mindestmostgewicht für Weine der Rebsorte Müller-Thurgau des bestimmten Anbaugebietes Mosel-Saar-Ruwer auf 7 % vol (57°Oe) herabsetzen möchte, sich aber durch die gesetzliche Schwelle daran gehindert sieht.

Nach den Feststellungen der Landesbehörden haben die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt, daß die geltende Grenze

- 41 -

von 7,5 % vol bei der Rebsorte Müller-Thurgau des bestimmten Anbaugebiets Mosel-Saar-Ruwer in vier von zehn Jahren vom weitaus überwiegenden Teil der Trauben nicht erreicht wird. Aus diesem Grunde - und um im Hinblick auf das in den bestimmten Anbaugebieten Rheinpfalz und Rheinhessen für diese Rebsorte festgesetzte Mindestmostgewicht von 7,8 % vol (62 ° Oe) ein angemessenes Verhältnis herzustellen - soll das Mindestmostgewicht nach Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 neu festgesetzt werden.

Die Änderung unter bb) beseitigt einen redaktionellen Fehler. Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Deutschen Bundestages hatte in seiner 39. Sitzung am 28. April 1982 beschlossen, § 11 Abs. 3 Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Für die bestimmten Weinbaugebiete Mosel-Saar-Ruwer, Mittelrhein und Ahr in der Weinbauzone A darf für bestimmte Rebsorten und für bestimmte Rebflächen der natürliche Mindestalkoholgehalt bis auf 6 % vol herabgesetzt werden".

Diesem Beschluß ist der federführende Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit in seiner 34. Sitzung am 9. Juni 1982 beigetreten. In der Sitzungsniederschrift sind jedoch versehentlich die Worte "für bestimmte Rebsorten und" weggelassen worden. Dieser Fehler ist erst nach der Verkündung des Gesetzes entdeckt worden.

Zu Nummer 12

- a) Die Änderung folgt dem aus der Weinwirtschaft geäußerten Wunsch, auch Prädikatsweine lediglich mit dem Namen des bestimmten Anbaugebiets zu bezeichnen, um dadurch die Ver-

marktung insbesondere im Export, zu erleichtern. Die Anforderung des Absatzes 2 Nr. 1, daß die zur Weinbereitung verwendeten Weintrauben in einem einzigen Bereich geerntet sein müssen, bleibt unberührt.

- b) Nach § 12 Abs. 3 Nr. 2 dürfen bei der Auslese nur bestimmte Trauben unter Aussonderung aller kranken und unreifen Beeren verwendet werden. Diese Aussonderung bedingt das Lesen des Erntegutes von Hand. Der Einsatz von Traubenvollerntern bietet nicht die Gewähr dafür, daß kranke und unreife Beeren nicht in das Lesegut gelangen können. In gleicher Weise schließen die Lesevoraussetzungen für Beerenauslese, Trockenbeerenauslese und Eiswein die maschinelle Lese aus. Für die genannten Prädikatsweine wird daher die Lese von Hand als zusätzliches Erfordernis vorgeschrieben.

Zu Nummer 13

Die Änderung erfolgt wegen der Neuverkündung der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 als Nr. 823/87 (s. Absatz 2 des allgemeinen Teils dieser Begründung).

Zu Nummer 14

- a) Die Ergänzung der Überschrift ist erforderlich wegen der unter c) Nr. 2 neu aufgenommenen Ermächtigung, durch Rechtsverordnung die Bedingungen festzulegen, unter denen ein Qualitätswein b.A. nach Artikel 15 Abs. 8 erster Halbsatz der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 im Stadium der Produktion herabgestuft werden kann.
- b) Die Änderung erfolgt wegen der Neuverkündung der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 als Nr. 823/87 (s. Absatz 2 des allgemeinen Teils dieser Begründung).

- c) Nach § 5 Abs. 7 der Wein-Verordnung ist die Entscheidung über die Erteilung der Prüfungsnummer u.a. dann zurückzunehmen, wenn nachträglich ein Umstand eintritt, der der Erteilung der Prüfungsnummer entgegengestanden hätte, oder nachträglich ein Umstand eintritt, der der Erteilung einer Prüfungsnummer entgegenstehen würde.

Im Vollzug sind Zweifel aufgetreten, ob die Vorschrift von der Ermächtigung des § 14 Abs. 3 gedeckt sei, weil die Entziehung einer bereits erteilten Prüfungsnummer das Ergebnis eines erneuten, selbständigen Verwaltungsverfahrens sei. Darüber hinaus enthalte § 5 Abs. 7 der Wein-Verordnung nicht nur eine verfahrensrechtliche Regelung, sondern auch die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Rücknahme eines Verwaltungsaktes.

Um für die Regelung des § 5 Abs. 7 WeinV eine zweifelsfreie Rechtsgrundlage zu schaffen, wird daher § 14 Abs. 3 durch die neue Nummer 1 um die Ermächtigung ergänzt, die Rücknahme der Entscheidung über die Erteilung der Prüfungsnummer durch Rechtsverordnung zu regeln.

Nach Artikel 15 Abs. 8 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 müssen die Bedingungen, unter denen ein Qualitätswein b.A. im Stadium der Produktion herabgestuft werden kann, von den Mitgliedstaaten festgelegt werden. Die neue Nummer 2 enthält daher die Ermächtigung, die erforderliche Regelung durch Rechtsverordnung zu treffen, nachdem Erfahrungen der Praxis ergeben haben, daß neben der im Gemeinschaftsrecht geregelten Herabstufung auf der Handelsstufe im Falle einer durch Lagerung oder Beförderung eingetretenen Verschlechterung des Qualitätsweins b.A. (Artikel 15 Abs. 8 zweiter Halbsatz der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 sowie Verordnung (EWG) Nr. 2903/79

der Kommission über die Herabstufung von Qualitätsweinen bestimmter Anbaugebiete vom 20. Dezember 1979 (ABl. EG Nr. L 326 S. 14), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 418/86 vom 18. Februar 1986 (ABl. EG Nr. L 48 S. 8)) es in Einzelfällen notwendig wird, Qualitätswein b.A. bereits beim Erzeuger herabzustufen.

Zu Nummer 15

Bei der Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 2 WeinV sind Zweifel entstanden, ob § 16 Abs. 4 WeinG, auf den die Vorschrift gestützt ist, eine ausreichende Ermächtigung der Landesregierungen der weinbautreibenden Länder zum Erlass von Rechtsverordnungen auch über die Zulassung von Gütezeichen für Wein abgibt.

Mit der Änderung wird durch die ausdrückliche Aufnahme dieses Regelungszwecks jede Möglichkeit von Zweifeln ausgeräumt.

Zu Nummer 16

Um den Gesundheitsschutz der Verbraucher auch bei ausländischem Wein zu gewährleisten, wird - wie in § 9 Abs. 6 für inländischen Wein - eine Ermächtigung eingefügt vorzuschreiben, daß in dem Wein bestimmte Stoffe nicht oder nur in bestimmten Höchstmengen enthalten sein dürfen. Sie ermöglicht, die in § 2 Abs. 4 WeinV für inländische Weine getroffene Regelung auch auf ausländische Weine anzuwenden.

Zu Nummer 17

Die Änderung erfolgt wegen der Neuverkündung der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 als Nr. 822/87 (s. Absatz 2 des allgemeinen Teils dieser Begründung).

Zu Nummer 18

- a) Die Bezeichnung und Aufmachung der Schaumweine ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 3309/85 des Rates vom 18. Nov. 1985 zur Festlegung der Grundregeln für die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure (ABl. EG Nr. L 320 S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 536/87 (ABl. EG Nr. L 55 S. 4), geregelt worden. Die bisherige Ermächtigung zu nationalen Regelungen muß daher aufgehoben werden, weil eine Regelungskompetenz nur noch insoweit besteht, als die vorrangigen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts hierzu ausdrücklich ermächtigen.

Die Möglichkeit, national ergänzende Regelungen zu treffen, wird durch die Neufassung der Vorschrift geschaffen.

Darüber hinaus wird für die Regelung des § 6 Abs. 5 der Schaumwein-Branntwein-Verordnung über die Rücknahme der Entscheidung über die Erteilung der Amtlichen Prüfungsnummer eine zweifelsfreie Rechtsgrundlage geschaffen (s. auch Ausführungen zu Nr. 14 Buchstabe c).

- b) Die Änderung erfolgt wegen der Neuverkündung der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 als Nr. 823/87 (s. Absatz 2 des allgemeinen Teils dieser Begründung).

Zu Nummer 19

Die Änderung erfolgt wegen der Neuverkündung der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 als Nr. 822/87 (s. Absatz 2 des allgemeinen Teils dieser Begründung).

Zu Nummer 20

Für die Bezeichnung und Aufmachung ausländischer Schaumweine enthalten die Verordnungen (EWG) Nr. 3309/85 des Rates und Nr. 2707/86 der Kommission über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure vom 30. August 1986 (ABl. EG Nr. L 246 S. 71), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3378/86 vom 4. November 1986 (ABl. EG Nr. L 310 S. 5), abschließende Regelungen.

Die Rechtsverordnungsermächtigung zu nationalen Regelungen muß daher ersatzlos gestrichen werden.

Zu Nummer 21

Nach Artikel 3 der Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. EG Nr. L 33, S. 1), geändert durch die Richtlinie 86/197/EWG vom 26. Mai 1986 (ABl. EG Nr. L 144, S. 38), ist in der Etikettierung von Getränken mit mehr als 1,2 Volumenprozent die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts vorgeschrieben. Die neue Ermächtigung schafft die Voraussetzung, diese Vorschrift der Richtlinie und die in der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission vom 15. April 1987 (ABl. EG Nr. L 113 S. 57) getroffenen Regelungen über die Art der Angabe in deutsches Recht umzusetzen.

Zu Nummer 22

- a) Die Ergänzung des § 32 Abs. 1 Satz 2 um die Regelung in Buchstabe b) berücksichtigt die Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 20. April 1983 in der Rechtssache 59/82. In dieser Entscheidung hat der Gerichtshof festgestellt, daß ein Einfuhrverbot von Wermutwein mit einem Alkoholgehalt, der unter dem im Ausfuhrmitglied-

staat für den Vertrieb auf seinem Inlandsmarkt vorgeschriebenen Mindestgehalt liegt, als eine nach Artikel 30 des EWG-Vertrages verbotene Maßnahme anzusehen ist, wenn ein solcher Mindestgehalt für den Vertrieb von im Einfuhrmitgliedstaat hergestelltem Wermutwein nicht vorgeschrieben ist. Die Überwachungsbehörden sind mit Rücksicht auf die Dauer des Gesetzgebungsverfahrens nach der Entscheidung des EuGH gebeten worden, ausländische weinhaltige Getränke nicht mehr zu beanstanden, wenn sie einen geringeren als den für die Verkehrsfähigkeit im Ausfuhrmitgliedstaat vorgeschriebenen Mindestalkoholgehalt aufweisen.

- b) Da gemeinschaftliche Regelungen für weinhaltige Getränke noch nicht geschaffen sind, gelten zwar die nationalen Vorschriften der Mitgliedstaaten weiter. Sie dürfen jedoch keine nach Artikel 30 EWG-V verbotenen Maßnahmen gleicher Wirkung wie mengenmäßige Beschränkungen enthalten.

Weil sie der Auffassung ist, das Verbot der Verwendung von Ionenaustauschern bei der Herstellung ausländischer weinhaltiger Getränke stelle eine derartige, nicht durch zwingende Erfordernisse des Gesundheitsschutzes oder der Lauterkeit des Handelsverkehrs gerechtfertigte Maßnahme dar, hat die EG-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 169 EWG-V eingeleitet.

Um die Weiterführung dieses Verfahrens zu vermeiden, hat die Bundesregierung Abhilfe zugesagt und die Bundesländer gebeten, unter Beachtung der Gemeinschaftsrechtslage von Beanstandungen abzusehen. Die Streichung der Nummer 2 unter aa) beseitigt formell den Widerspruch der Vorschrift zu Artikel 30 EWG-V.

In Italien werden weinhaltige Getränke unter Verwendung des nach § 32 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 30 Abs. 3 für diese Erzeugnisse nicht zugelassen Farbstoffes E 124 rechtmäßig hergestellt und in Verkehr gebracht. Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften müssen daher weinhaltige Getränke mit diesem Farbstoff auch im Inland zum Verkehr zugelassen werden, es sei denn, daß das Verkehrsverbot erforderlich ist, um zwingenden Erfordernissen u. a. des Gesundheits- oder Verbraucherschutzes oder der Lauterkeit des Handelsverkehrs gerecht zu werden.

Rechtfertigungsgründe dieser Art, das Verwendungsverbot des Farbstoffs E 124 aufrechtzuerhalten, sind nicht ersichtlich. Insbesondere bestehen nach der Stellungnahme des Bundesgesundheitsamtes keine gesundheitlichen Bedenken gegen seine unter bb) vorgesehene Zulassung als Zusatz zu Weinaperitifs.

Zu Nummer 23

Mit der Änderung wird Artikel 3 Abs. 1 Nr. 7 der Richtlinie des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (79/112/EWG) Rechnung getragen. Danach darf die Angabe des Ursprungs- oder Herstellungsortes nur vorgeschrieben werden, falls ohne diese Angabe ein Irrtum des Verbrauchers über den tatsächlichen Ursprung oder die wahre Herkunft eines Lebensmittels möglich wäre.

Zu Nummer 24

- a) Die Änderung erfolgt wegen der Neuverkündung der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 als Nr. 822/87 (s. Absatz 2 des allgemeinen Teils dieser Begründung).

- b) Die durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Weingesetzes geänderte Begriffsbestimmung für Branntwein aus Wein in § 35 fordert nicht mehr seine Herstellung auf der Grundlage von Weindestillat, sondern läßt die Herstellung u.a. auch aus Rohbrand i.S. von § 37 Abs. 2 zu. Als Folge dieser Änderung wird die Begriffsbestimmung des Rohbrands entsprechend ergänzt.

Zu Nummern 25 und 26

Die Änderungen erfolgen wegen der Neuverkündung der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 als Nr. 822/87 (s. Absatz 2 des allgemeinen Teils dieser Begründung).

Zu Nummer 27

Nachdem Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein gemeinschaftlich geregelt sind (vgl. zu Nr. 18a und Nr. 20), gilt insoweit nicht mehr das Irreführungsverbot des § 46, sondern des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 3309/85.

Dem trägt die Änderung aus Gründen der Rechtsklarheit mit einem Hinweis auf diese Vorschrift Rechnung.

Zu Nummer 28

- a) Die Änderung erfolgt wegen der Neuverkündung der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 als Nr. 822/87 (s. Absatz 2 des allgemeinen Teils dieser Begründung).
- b) Die Änderung präzisiert den Hinweis auf das Gemeinschaftsrecht.

Zu Nummer 29

- a) Die Änderung erfolgt wegen der Neuverkündung der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 als Nr. 822/79 (s. Absatz 2 des allgemeinen Teils dieser Begründung).
- b) Die Änderung berichtigt einen redaktionellen Fehler

Zu Nummer 30

- a) Die Änderung unter aa) erfolgt wegen der Neuverkündung der Verordnungen (EWG) Nr. 337/79 und Nr. 338/79 als Nr. 822/87 und Nr. 823/87 (s. Absatz 2 des allgemeinen Teils dieser Begründung).

Die Ergänzung unter bb) stellt klar, daß die mit der Überwachung beauftragten Personen das Recht haben, auch die nach Gemeinschaftsrecht vorgeschriebenen Begleitdokumente und Einfuhrdokumente einzusehen.

- b) Die neue Vorschrift dehnt die bisher in § 11 Abs. 1 Nr. 1 enthaltene und auf Qualitätswein b.A. beschränkte Ermächtigung, durch Rechtsverordnung Kontrollzeichen vorzuschreiben, auf alle im Inland abgefüllten Weine aus. Damit soll für inländische Weine eine wirksame Ausgangskontrolle als notwendige Überwachungsmaßnahme bei einer mengenbeschränkenden Regelung und für ausländische Weine eine gleichwertige Kontrolle zur Verhinderung insbesondere unzulässiger Verschnitte ermöglicht werden.

Die Änderung erfüllt eine Forderung des Bundesrates in seiner EntschlieÙung zur Weinbaupolitik und über die Änderung weinrechtlicher Vorschriften vom 8. November 1985 (Bundesrats-Drucksache 395/85 - Beschluß).

Zu Nummer 31

- a) Die Änderung erfolgt wegen der Neuverkündung der Verordnungen (EWG) Nr. 337/79 und Nr. 338/79 als Nr. 822/87 und Nr. 823/87 (s. Absatz 2 des allgemeinen Teils dieser Begründung).
- b) Die Erfahrung aus der Zeit, in der wegen der Verfälschung österreichischer Weine mit Diethylenglykol und italienischer Weine mit Methanol von den Stichproben zur ausnahmslosen Untersuchung beim Verbringen ins Inland übergegangen werden mußte, hat gezeigt, daß die Begrenzung der für Untersuchungen von Erzeugnissen beim Verbringen ins Inland zugelassenen Stellen auf 14 zu eng ist. Damit auch für das Land Niedersachsen eine Stelle und für das Land Rheinland-Pfalz eine weitere zugelassen werden kann, wird die Zahl auf 16 erhöht.

Zu Nummer 32

- a) Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 14 Buchstabe c und Nummer 18 Buchstabe a.
- b) Die Ergänzung des Strafblanketts unter aa schafft die Voraussetzung, Verstöße gegen § 11 der Schaumwein-Branntwein-Verordnung mit Strafe zu bewehren.

Die Erweiterung des Strafblanketts unter bb räumt die Möglichkeit ein, gröbliche und wiederholte, die Kontrolle vereitelnde oder wesentlich erschwerende Verstöße gegen Vorschriften der vorgesehenen Rechtsverordnung über die Verwendung von Kontrollzeichen bei im Inland abgefülltem Wein (s. o. Nr. 31 b) ebenfalls mit Strafe zu bewehren. Im übrigen sind solche Verstöße als Ordnungswidrigkeit eingestuft (s. Nr. 33 b).

Zu Nummer 33

- a) Die Einfügung unter aa schafft die Voraussetzung, Verstöße gegen eine aufgrund der neuen Ermächtigung in § 14 Abs. 3 Nr. 2 erlassene Rechtsverordnung (s. o. Nr. 14 c) als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.

Die Streichung unter bb ist eine Folge der Aufhebung von § 28 (s. o. Nr. 20).

Die Ermächtigung des § 52 Abs. 5 Satz 6, durch Rechtsverordnung Regelungen zur Überwachung von zur Ausfuhr bestimmten Erzeugnissen zu treffen, die mit im Inland unzulässigen Bezeichnungen, sonstigen Angaben oder Aufzeichnungen versehen sind, ist bisher nicht ausgeschöpft. Die Ergänzung unter cc schafft die Voraussetzung, Verstöße gegen Vorschriften einer aufgrund dieser Ermächtigung erlassenen Rechtsverordnung mit Bußgeld zu bedrohen.

- b) Die Ergänzung räumt die Ermächtigung ein, Verstöße gegen die Kontrollzeichenregelung (s. o. Nr. 31 b) in anderen als den unter Nummer 32 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb genannten Fällen als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.

Zu Nummer 34

Die Verordnungen der Weinmarktorganisation gelten nach Artikel 189 des EWG-Vertrages unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Nationales Recht, das den gleichen Gegenstand regelt, wird mit ihrem Inkrafttreten unanwendbar. Die Mitgliedstaaten sind aus Gründen der Rechtsklarheit wie auch aus ihren Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag gehalten, die unanwendbar gewordenen Rechtsvorschriften alsbald formell zu ändern (so der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, Urteil vom 4. April 1974 in der

Rechtssache 167/73, Slg. 1974 S. 359/372 f., und Urteil vom 25. Oktober 1979 in der Rechtssache 159/78, Slg. 1979 S. 3247/3264). Die Erfahrung der Vergangenheit - insbesondere auch in der Zeit seit Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zu Änderung des Weingesetzes vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1177) - lehrt, daß dieser Verpflichtung angesichts der in rascher Folge erlassenen und geänderten Gemeinschaftsverordnungen bei Einhaltung des normalen Gesetzgebungsverfahrens nicht entsprochen werden kann. Die vorgesehene Ermächtigung soll es daher ermöglichen, deklaratorische Anpassungen des Gesetzes an bereits geltendes Gemeinschaftsrecht durch Rechtsverordnung vorzunehmen.

Zu Nummer 35

In seiner Entschliebung vom 8. November 1985 zur Weinbaupolitik und über die Änderung weinrechtlicher Vorschriften (Drucksache 395/87 - Beschluß -) hat der Bundesrat gefordert, Höchstwerte für Pflanzenschutzmittel bei Keltertrauben festzusetzen. Die Ergänzung der Vorschrift um Weintrauben schafft die Möglichkeit, diese Regelung in der aufgrund des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes erlassenen Pflanzenschutzmittel-Höchst-mengen-Verordnung zu treffen.

Außerdem beseitigt die Änderung einen redaktionellen Fehler.

Zu Nummern 36 bis 39

Wegen der seit der Bekanntgabe der neuen Fassung des Weingesetzes vom 27. August 1982 erfolgten Änderungen und Ergänzungen des Gemeinschaftsrechts und der in den Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 67 bis 69 enthaltenen Verweisungen auf gemeinschaftliche Vorschriften bedarf es der Aktualisierung der in den Anlagen 1 bis 4 enthaltenen Zitate von Gemeinschaftsvorschriften.

Von besonderer Bedeutung ist dabei die Einbeziehung einer Reihe von Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3309/85 in die Straf- und Bußgeldbewehrung.

Darüber hinaus ergeben sich zahlreiche Änderungen durch die Neuverkündung der Verordnungen (EWG) Nr. 337/79 und Nr. 338/79 als Nr. 822/87 und Nr. 823/87 (s. Absatz 2 des allgemeinen Teils dieser Begründung).

Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlinklausel.

Artikel 3

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird auf den Tag nach der Verkündung des Gesetzes festgelegt.

05.02.88

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes

/ Der Bundesrat hat in seiner 585. Sitzung am 5. Februar 1988
gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem
Gesetzentwurf wie aus der Anlage ersichtlich Stellung zu
nehmen.

Anlage

S t e l l u n g n a h m e
zum
Entwurf eines Sechsten Gesetzes
zur Änderung des Weingesetzes

1. Artikel 1 Nr. 3 (§ 2a)

- a) In Artikel 1 Nr. 3 ist in § 2a Abs. 2 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder werden ermächtigt, bis zum 31. Dezember 1993 für bestimmte Anbaugebiete die Herstellung von Schaumwein und Qualitätsschaumwein abweichend von Satz 1 durch Rechtsverordnung zuzulassen."

Begründung:

Die Ermächtigung soll die Möglichkeit eröffnen, für das bestimmte Anbaugebiet Mosel-Saar-Ruwer eine Vermarktung von Übermengen als Schaumwein und Qualitätsschaumwein zu ermöglichen. Aufgrund der ungünstigen Betriebsstruktur und der schwierigen Markt- und Absatzverhältnisse in diesem Anbaugebiet sollte ein gewisser Risikoausgleich möglich sein. Die zu erwartenden Preise von ca. 0,50 DM pro Liter Sektgrundwein dürften nicht zu einer Produktion für die Sekterzeugung führen.

- b) Die Bundesregierung wird gebeten, bei den Gremien der Europäischen Gemeinschaften darauf hinzuwirken, daß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 eine dahin gehende Ergänzung erfährt, daß über die bestehende Regelung zur Festsetzung des Hektarertrags hinaus für bestimmte Anbaugebiete, in denen nachweislich über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren weder in der Qualität noch bei der Menge der erzeugten Weine Schwierigkeiten aufgetreten sind, eine Festsetzung des Hektarertrags über eine Regionalquote für das jeweilige bestimmte Anbaugebiet einschließlich eines Ertragsausgleichs innerhalb des Anbaugebietes möglich ist.

Begründung:

Die bestehende Regelung kann für das bestimmte Anbaugebiet Württemberg mit seinen enormen Ertragsschwankungen sowohl von Jahrgang zu Jahrgang als auch von Betrieb zu Betrieb zu erheblichen Einkommensverlusten bei den Weinerzeugern führen. Nur durch Festlegung einer Regionalquote für das bestimmte Anbaugebiet Württemberg mit der Möglichkeit des internen Ertragsausgleichs können diese Einkommensverluste aufgefangen werden. Die Festlegung einer solchen Regionalquote ist in vollem Umfange gerechtfertigt, zumal für württembergische Weine überhaupt keine Absatzprobleme bestehen. Außerdem führen die in Württemberg produzierten Qualitäten und Spezialitäten auch nicht zu Schwierigkeiten für andere Anbaugebiete. Im übrigen wird bei dieser Regionalquote genauso die zehnjährige Durchschnittserzeugung zugrunde gelegt wie im Falle der Einzelfestlegung. Dabei geht es nicht darum, Vorteile zu erreichen, sondern lediglich darum, den regionalen Notwendigkeiten Rechnung zu tragen. An den bisher vorgesehenen Gesamtweinmengen wird sich dadurch überhaupt nichts ändern; sie sollen auf dem seitherigen Niveau festgeschrieben werden.

2. Artikel 1 Nr. 4a (§ 4 Abs. 3)

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4a einzufügen:

- '4a. In § 4 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte
"daß bei Leseget, das zur Herstellung von Qualitätswein
und von Qualitätswein mit Prädikat vorgesehen ist, der
natürliche Alkoholgehalt"
durch die Worte
"daß bei dem Leseget der natürliche Alkoholgehalt"
ersetzt.'

Begründung:

Die tägliche Eintragung im Herbstbuch trägt zur
Erleichterung der Überwachung bei.

3. Artikel 1 Nr. 6 vor Buchstabe a (§ 6 Abs. 1 und 2)

In Artikel 1 Nr. 6 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe a_0 einzufügen:

' a_0) In Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden eingangs jeweils
die Worte
"Der vorhandene"
durch die Worte
"Der im gärfähigen Behältnis festgestellte vorhandene"
ersetzt.'

Folgeänderungen:

- Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe b vor Doppelbuchstabe aa (§ 11 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe b ist vor Doppelbuchstabe aa folgender Doppelbuchstabe aa_0 einzufügen:

' aa_0) In Nummer 1 werden nach dem Wort
"Most"
die Worte
"im gärfähigen Behältnis"
eingefügt.'

- Artikel 1 Nr. 12 nach Buchstabe a (§ 12 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 12 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a₁ einzufügen:

'a₁) In Absatz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort
"Most"
die Worte
"im gärfähigen Behältnis"
eingefügt.'

Begründung:

Die Änderungen dienen der Klarstellung. In allen weinbautreibenden Ländern besteht nämlich Einigkeit darüber, daß die Ermittlung des natürlichen Alkoholgehaltes (Mostgewichts) sowohl hinsichtlich der Feststellung als auch für eine eventuelle Anreicherung in Mostproben zu erfolgen hat, die aus dem gärfähigen Behältnis zu entnehmen sind. Die aufgrund der Herbstordnung nach § 4 Abs. 3 des Weingesetzes festgestellten Werte für den natürlichen Alkoholgehalt dienen u.a. der Plausibilität der im gärfähigen Behältnis festgestellten Werte.

4. Artikel 1 Nr. 10 (§ 10)

In Artikel 1 ist Nummer 10 wie folgt zu fassen:

'10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden

aa) die Worte

"Artikel 14 Abs. 1 Unterabs. 1"

durch die Worte

"Artikel 14 Abs. 1"

ersetzt; (wie Regierungsvorlage)

bb) in Nummer 2 die Worte

"sowie die Namen von Bereichen"

gestrichen.

b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1

bb) wie Regierungsvorlage.'

Begründung:

Die Änderung der Bezeichnungsmöglichkeit für Landwein verfolgt das Ziel, das Produkt stärker zu vereinheitlichen und differenzierte Bezeichnungsmöglichkeiten den Qualitätsweinen einschließlich der Qualitätsweine mit Prädikat vorzubehalten. Damit soll eine deutliche Unterscheidung von Qualitätswein und Landwein erreicht werden. Für Landwein sollen damit die Voraussetzungen geschaffen werden, ein einheitliches Angebot zur Vermarktung durch Großabnehmer bereitzustellen.

5. Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b (§ 12 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b sind in dem dem § 12 Abs. 3 anzufügenden Satz die Worte

"Nummern 2 bis 5"

durch die Worte

"Nummern 2 bis 4"

zu ersetzen.

Begründung:

Aus fachlicher Sicht besteht im Gegensatz zu den unter Nummern 2 bis 4 genannten Prädikaten keine Notwendigkeit, die Lese von Eiswein durch Traubenvollernter zu verbieten, da bei Eiswein die Trauben in gefrorenem Zustand geerntet werden und daher keine Aussonderung von Beeren erfolgen kann.

6. Artikel 1 Nr. 21 (§ 31)

In Artikel 1 ist Nummer 21 wie folgt zu fassen:

'21. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

In Nummer 2 wird in Buchstabe b der Punkt durch ein Komma ersetzt und werden folgende Buchstaben c und d angefügt:

"c) daß abweichend von Absatz 2 der Name eines bestimmten Anbaugebietes nach § 10 Abs. 6 oder eines Weinbaugebietes nach § 10 Abs. 7 angegeben wird, wenn der Anteil des Weines oder Likörweines mehr als 50 vom Hundert beträgt und das zur Herstellung verwendete Erzeugnis vollständig aus diesem Gebiet stammt,

d) daß der Hersteller der verwendeten Erzeugnisse, das Mischungsverhältnis sowie die Weinart, die Farbe und die Rebsorte angegeben werden."

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

"(6) Durch Rechtsverordnung weiter wie Regierungsvorlage."

Begründung:

Die Änderung hat den Zweck, eine deutlichere Bezeichnung von weinhaltigen Getränken, die als Schorle bezeichnet werden dürfen, zuzulassen. Hiermit sollen Verbraucher angesprochen werden, die Wein schätzen, jedoch wegen des relativ hohen Alkoholgehaltes in bestimmten Fällen Schorle als Erfrischungsgetränk bevorzugen. Da eine Verpflichtung, Schorle unter Verwendung von Weinen bestimmter Herkunft herzustellen, nicht besteht, können für die Herstellung von Schorle Erzeugnisse beliebiger Herkunft verwendet werden. Es besteht daher ein Bedürfnis, bei der Herstellung von Schorle auf die Herkunft des Weines und auf das Mischungsverhältnis hinzuweisen, um dem Verbraucher eine eindeutige Information zu geben. Sensorische Prüfungen haben ergeben, daß auch bei dem vorgeschlagenen Mindestanteil an Wein eine deutliche Unterscheidbarkeit der Herkunft und Rebsorten erkennbar ist.

Die Änderung kommt im übrigen auch der Herstellung von Schorle unter Verwendung deutscher Erzeugnisse zugute.

7. Artikel 1 Nr. 28 Buchstabe a₁ - neu - (§ 52 Abs. 4)

In Artikel 1 Nr. 28 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a₁ einzufügen:

'a₁) In Absatz 4 werden die Worte "bis 4 genannten Gründe vorliegt" durch die Worte "bis 3 genannten Gründe vorliegt oder die Zuteilung der Prüfungsnummer durch unrichtige Angaben oder Proben oder durch unzulässige Einwirkung auf die für die Zuteilung der Prüfungsnummer zuständige Behörde herbeigeführt worden ist" ersetzt.'

Begründung:

Der Bundesgerichtshof hat es in einem Beschluß vom 10.06.1987 - 2 StR 155/87 - in Frage gestellt, ob die Verweisung in § 52 Abs. 4 Halbsatz 2 Weingesetz auf die aufgeführte Untersuchungsstelle oder Zulassungsbehörde in § 52 Abs. 3 Nr. 4 auch die für die Zuteilung der amtlichen Prüfungsnummer für Qualitätsweine zuständige Behörde erfaßt. Falls sich die Verweisung nur auf diese in § 52 Abs. 3 Nr. 4 Weingesetz ausdrücklich genannten Behörden beziehen würde, hätte dies zur Folge, daß unrichtige Angaben oder Proben oder unzulässige Einwirkungen auf die für die Zuteilung der Prüfungsnummer zuständige Behörde nicht die Verkehrsunfähigkeit der Erzeugnisse, deren Prüfungsnummern auf diese Weise erlangt worden sind, bewirken würden. Die vorgeschlagene Fassung stellt klar, daß unrichtige Angaben oder Proben zur Erlangung der Prüfungsnummer oder unzulässige Einwirkungen auf die Prüfungsbehörde die Verkehrsfähigkeit der Erzeugnisse ausschließen.

8. Artikel 1 Nr. 31 a -neu- (§ 67 - Überschrift-),
Nr. 32 (§ 68 -Überschrift-),
Nr. 33 (§ 69 -Überschrift-)

- a) In Artikel 1 ist nach Nummer 31 folgende Nummer 31 a einzufügen:
- '31a. In der Überschrift zu § 67 wird das Wort "Straftaten" durch das Wort "Strafvorschriften" ersetzt.'
- b) In Artikel 1 Nr. 32 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe a₀ einzufügen:
- 'a₀) In der Überschrift wird das Wort "Straftaten" durch das Wort "Strafvorschriften" ersetzt.'
- c) In Artikel 1 Nr. 33 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe a₀ einzufügen:
- 'a₀) In der Überschrift wird das Wort "Ordnungswidrigkeiten" durch das Wort "Bußgeldvorschriften" ersetzt.'

Begründung zu a) bis c):

Anpassung an den üblichen Sprachgebrauch.

9. Artikel 1 Nr. 32 Buchst. b, aa (§ 68 Abs. 2 Nr. 2)

Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe b, aa ist wie folgt zu fassen:

'aa) In Nummer 2 werden nach den Worten "§ 25 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2" die Worte ", § 37 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2" eingefügt.'

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

10. Artikel 1 Nr. 34 (§ 71 a)

a) In Artikel 1 Nr. 34 sind in § 71 a Nr. 1, 2, 3 Buchstabe a und Nr. 4 jeweils die Worte "Vorschriften der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft" durch die Worte "Vorschriften in Verordnungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft" zu ersetzen.

b) In Artikel 1 Nr. 34 ist § 71 a Nr. 3 Buchstabe b wie folgt zu fassen:

"b) Zuwiderhandlungen gegen bestimmte Gebote oder Verbote in Verordnungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, durch die entsprechende mit Strafe oder Geldbuße bewehrte Vorschriften dieses Gesetzes unanwendbar werden, mit Strafe oder Geldbuße zu bedrohen,".

Begründung:

Bestimmtere Fassung der Ermächtigungsvorschrift und zugleich Klarstellung des Gewollten.

11. Der Bundesrat begrüßt, daß die Bundesregierung in dem Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes teilweise der EntschlieÙung des Bundesrates zur Weinbaupolitik und über die Änderung weinrechtlicher Vorschriften (Drucksache 395/85 (Beschlui)) Rechnung getragen hat.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, ihn alsbald darüber zu unterrichten, durch welche weiteren Rechtsetzungsmaßnahmen diese EntschlieÙung im einzelnen umgesetzt werden soll, welche Schritte die Bundesregierung bisher zur Umsetzung unternommen hat oder unternehmen wird und welche Zeitvorstellungen für diese Schritte im einzelnen bestehen.